Gewalt nach dem BGB

 ${\mathcal W}$ as Gewalt ist, wurde vom BGH wie folgt festgelegt: "Körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen. "(BGH NJW 1995, 2643)"

Was bedeutet das? Nachdem wir all dies gelesen haben, betrachten wir uns noch einmal die Bestimmungen des § 1631 BGB Absatz 2: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung". Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Uns wird klar, dass wir es mit der Vorgabe des § 1631 BGB und dem § 90 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg mit konkurrierendem Recht zu tun haben. Dabei verstößt § 90 des Schulgesetzes eindeutig gegen die Vorgaben des § 1631 BGB. Schließlich sind alle Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz dazu geeignet, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung der Schüler mittels Zwang zu beeinträchtigen und somit Gewalt. Dass diese Maßnahmen, je nach Ausgestaltung auch seelische Verletzungen nach sich ziehen, ist nicht nur möglich, sondern überaus wahrscheinlich. Bricht also das Schulrecht die Bestimmungen des BGB, weil Schulrecht ein höherwertiges Recht ist, oder stellen die Bestimmungen des § 90 Schulgesetz die Anordnung eines Rechtsbruches dar? Nun geht es uns nicht um juristische Spitzfindigkeiten. Fragen wir uns lieber, ob gewaltfreies Erziehen überhaupt möglich ist.

Das Zivilrecht und das Strafrecht basieren auf einem allgemeinen Gewaltverbot. Ausgenommen sind Situationen der Notwehr und des Notstands sowie Fälle des unmittelbaren Zwanges von Vollzugskräften des Staates. Der Gewaltbegriff im Strafrecht setzt eine physische Zwangswirkung beim Opfer voraus. Gewalt wird daher meist als Personales, weniger als psychisches oder gar soziales Handeln verstanden. Eine solche Definition des Gewaltbegriffes stellt uns vor unüberwind-

liche Probleme. Wie soll man junge Menschen bilden und erziehen ohne eine solche Gewalt. Ist ein Zwang auf die Willensentschließung und Willensbetätigung durch psychische oder sozial entstehende Zwänge etwa keine Gewalt?

Welche Bedeutung hat das Wort "erziehen", wenn eine Beeinträchtigung der freien Willensentschließung und Willensbetätigung ausgeschlossen sein soll? Schließlich läuft Erziehung immer darauf hinaus, durch Einwirken auf Menschen deren Denkweise und Handeln zu verändern. Bezogen auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen bedeutet sie zu erziehen aber auch, sie an unüberlegtem Handeln zu hindern oder ihrer freien Willensentschließung oder Willensbetätigung Grenzen zu setzen. Wenn dies nicht durch physische Einwirkung erfolgen soll, bleibt nur psychische und soziale Gewalt übrig mit der großen Wahrscheinlichkeit seelischer Verletzungen. Ist demnach jegliches Erziehen verboten?

 ${\mathfrak D}$ as von den neuerdings auftretenden Supernannys propagierte Ein- oder Wegschließen ist übrigens eindeutig Physische und durch § 1631 BGB verbotene Gewalt. Auch ein Vater, der sein Kind durch einen festen Griff daran hindert, auf die Straße zu rennen übt Gewalt aus. wobei allerdings ein Notstand angenommen werden kann. Wo aber sind die Grenzen? Dem gegenüber steht die legitimierte staatliche Gewalt. Von solcher Gewalt ist meist kritiklos die Rede und dann immer so, als sei stattliche Gewalt in demokratischen Staatsgebilden etwas Gutes und etwas Schlechtes in Diktaturen. Demnach gäbe es gute und schlechte Gewalt oder heiligt etwa der Zweck die Mittel? Schließlich kann ein Erzieher der freien Willensentschließung eines Kindes oder eines Jugendlichen nicht Raum geben, ohne letztlich auf jegliche erzieherische Einflussnahme zu verzichten. Wer erzieht, wird Gewalt im juristischen Sinne bei der Erziehung ausüben müssen. Was uns § 1631 BGB glauben machen will, gewaltfreie Erziehung sei möglich, widerspricht jeglicher Realität.

£ine "Gewaltfreie Erziehung," definiert man Gewalt nach der Vorgabe des BGH, ist nicht möglich. Wir kommen damit nicht umhin, den Gewaltbegriff für erzieherisches Handeln abweichend zu definieren.

Wir haben uns damit abzufinden, dass gewaltfreies Erziehen in diesem Sinne nicht möglich ist.

